

# Zertifizierungsbedingungen der TÜV Rheinland Conformity Assessment GmbH

## 1 Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen beziehen sich auf die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien des Vertragsgegenstandes zwischen dem Auftraggeber und der TÜV Rheinland Conformity Assessment GmbH - im Folgenden "Auftragnehmer" genannt.

Alle Einzelzertifizierungsmaßnahmen werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteiisch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Zertifizierung der Norm erforderlichen Informationen vorzulegen. Dies kann mit Hilfe des ausgefüllten Formulars "Fragebogen zur Angebotserstellung" geschehen.

1.1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dies kann insbesondere umfassen:

- Dokumentation des Managementsystems
- Zuteilungsmatrix (Standardklauseln zur Dokumentation des Managementsystems des Unternehmens)
- Organisationsplan / Organigramm
- Darstellung von Prozessen und Prozessbeziehungen
- Liste der kontrollierten Dokumente
- Verzeichnisse der rechtlichen und behördlichen Anforderungen
- Sonstige vom Auftragnehmer angeforderte Unterlagen
- Kopie der amtlichen Gewerbeanmeldung

1.1.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können ein Voraudit vereinbaren, dessen Umfang gemeinsam festgelegt werden kann.

1.1.4 Das Audit im Unternehmen dient der Überprüfung der Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems bzw. Prozesses. Während des Audits demonstriert das Unternehmen die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren. Nicht eingehaltene Normen oder nicht erfüllte Normanforderungen sind in Nichtkonformitätsberichten zu dokumentieren, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen planen und umsetzen muss.

1.1.5 Am Ende des Audits wird der Kunde in einer Abschlussbesprechung über das Auditergebnis informiert. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Nichtkonformitäten werden dokumentiert und können ggf. zu einem Folgeaudit auf Basis der Ergebnisse (d.h. Nachprüfung vor Ort) oder zur Vorlage neuer Unterlagen führen. Der Leiter des Auditteams entscheidet über den Umfang des Folgeaudits. Bei einem Folgeaudit werden nur die Normanforderungen geprüft, die im ursprünglichen Audit nicht erfüllt wurden.

Wenn in der Zeit zwischen dem Ende des Audits und der Zertifizierungsentscheidung keine Konformität mit der Norm nachgewiesen werden kann, muss die Zertifizierung verweigert werden.

1.1.6 "Zertifikate" sind alle nachstehend aufgeführten Konformitätserklärungen, z. B. amtliche Aufzeichnungen, Gültigkeitserklärungen und Bescheinigungen im engeren Sinne des Wortes. "Zertifizierung" bedeutet alle Bewertungs-, Auditierungs-, Validierungs- und Zertifizierungsverfahren. Auf der Grundlage dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach Aussetzung oder den Entzug der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikat(e) wird/werden vom Auftragnehmer nach der positiven Bewertung der Dokumentation des Zertifizierungsprozesses ausgestellt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn der Auftragnehmer der Abarbeitung aller Nichtkonformitäten zustimmt. Das Zertifikat wird für den angegebenen Zeitraum ausgestellt.

1.1.7 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Norm Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wird der Überwachungsprozess nicht abgeschlossen (einschließlich einer positiven Entscheidung über die Fortführung durch die Zertifizierungsstelle), verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. In diesem Fall müssen alle ausgestellten Zertifikatsausfertigungen an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

1.1.8 Bei einem Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Normanforderungen überprüft. Darüber hinaus werden die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats (und ggf. der Zertifizierungsmarke), Beschwerden über das Managementsystem, den Prozess oder das zertifizierte Produkt und die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit den Nichtkonformitäten aus den vorangegangenen Audits beurteilt. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Kunde einen Bericht.

1.1.9 Bei Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits oder bei einem eigens dafür anberaumten Audit sind Erweiterungen/ Reduzierungen des geografischen (z.B. zusätzliche Standorte) und technischen (z.B. zusätzliche Produkte) Geltungsbereichs sowie Ergänzungen des Normennachweises möglich. Die Anzahl der Audittage richtet sich nach dem Umfang der Erweiterung, der vor der Auditierung des Unternehmens vom Auftraggeber klar zu definieren und vertraglich zu regeln ist.

1.1.10 Ergeben sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen von Verfahrensanforderungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungsanforderungen), so sind die Änderungen im Prozess entsprechend zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für daraus resultierende notwendige Änderungen der Anzahl der Audittage.

1.1.11 Integrierte Managementsysteme mit unterschiedlichen Standards und Nachweisforderungen können in einem kombinierten Verfahren zertifiziert werden. Je nach Nachweisforderungen können diese auch einzeln angeboten werden.

1.1.12 Kosten, die durch zusätzliche Auditzeit aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Folgeaudits oder durch eine Überprüfung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten aus einem vorangegangenen Audit entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerordentliches Audit gemäß Abschnitt 2.5 entstehen.

### 1.2 Verpflichtungen der Kunden

1.2.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor jedem Audit alle erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen.

1.2.2 Der Auftraggeber gewährt dem vom Auftragnehmer benannten Auditteam bzw. dem Auditor während des Audits Einsicht in die den Geltungsbereich betreffenden Unterlagen und gewährt dem Team bzw. dem Auditor Zugang zu den relevanten Organisationseinheiten, wobei auch Schichtarbeit zu berücksichtigen ist.

1.2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Prüfungsbeauftragte, die den Wirtschaftsprüfer des Auftragnehmers bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unterstützen. Diese Person(en) dient (dienen) als Ansprechpartner für den Auftraggeber.

1.2.4 Nach Erteilung des Zertifikats und während der Vertragslaufzeit muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer insbesondere alle Änderungen mitteilen, die wesentliche Auswirkungen auf das Managementsystem, den Prozess oder das zertifizierte Produkt haben:

- Änderungen am zertifizierten Managementsystem
- Änderungen, die das Design oder die Spezifikation des zertifizierten Produkts betreffen
- Änderungen in der Unternehmensstruktur und -organisation. Dies gilt auch für die Einführung oder Änderung von Schichtarbeit.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrages Mitteilungen zu machen:

- Jeder Vorfall, der die Sicherheit von Produkten und Dienstleistung betrifft
- Von der Marktaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden festgestellte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften

1.2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle unternehmensexternen Beanstandungen bezüglich des Managementsystems, z.B. von Kunden, und alle an den Auftraggeber gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines zertifizierten Produktes oder Prozesses mit den Anforderungen der Zertifizierungsnormen aufzuzeichnen. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und diese auf Verlangen dem Auftragnehmer oder dem Auditor während des Audits nachzuweisen.

1.2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auditor auf Verlangen Korrespondenz und Maßnahmen im Zusammenhang mit Normungsdokumenten und Normanforderungen zu den geltenden Zertifizierungsstandards vorzulegen.

1.2.7 Stellt der Auftragnehmer bei der Produktzertifizierung fest, dass aufgrund der in Abschnitt 1.2.4 genannten Änderungen eine weitere Prüfung erforderlich ist, darf der Auftraggeber nach Inkrafttreten der Änderungen keine Produkte freigeben, wenn diese in den Geltungsbereich der Produktzertifizierung fallen, bis der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend informiert hat.

1.2.8 Bei Produktzertifizierungen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren, wenn das Produkt die Anforderungen der Produktzertifizierung nicht mehr erfüllt.

1.2.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsanforderungen jederzeit zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, das zugrunde liegende Managementsystem, den Prozess oder das zertifizierte Produkt während der Gültigkeit der Zertifizierung kontinuierlich und wirksam zu betreiben.

### 1.3 Bestellte Auditoren, Experten und Gutachter und das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben

1.3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, der Bestellung eines bestimmten Prüfers oder Sachverständigen zu widersprechen, wenn ein nachvollziehbarer Grund gegen die Bestellung vorliegt und der Widerspruch entsprechend begründet ist.

1.3.2 Bei der Beauftragung von Auditoren, die nicht fest bei der TÜV Rheinland Group angestellt sind (externe Auditoren), ist die Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung dieser Auditoren erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Bestellung des externen Prüfers Widerspruch gegen dessen Beauftragung einlegt.

1.3.3 Bei akkreditierten Zertifizierungsprojekten oder Vorgaben des Normeigentümers erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Begutachter der Akkreditierungsstelle oder des Normeigentümers die Dokumentation des Kunden überprüfen und am Audit als Auditoren teilnehmen können.

1.3.4 Bei Beschwerden und Einsprüchen, die den Ablauf oder den Inhalt des Auditierungs- oder Zertifizierungsverfahrens betreffen und die mit dem Auftragnehmer nicht geklärt werden können, kann der Verwaltungsrat oder eine Schiedsstelle eingeschaltet werden, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.

1.3.5 Der Kunde hat das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben.

#### 1.4 Umfang der Nutzungsrechte an Zertifikaten und Zertifizierungszeichen

1.4.1 Wenn das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, erhält der Auftraggeber das Zertifikat vom Auftragnehmer. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder in den Zertifizierungsbedingungen des Auftragnehmers festgelegte Gültigkeitsdauer.

1.4.2 Mit der Erteilung des Zertifikats nach Abschnitt 1.4.1 erhält der Auftraggeber ein einmaliges, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht, das Zertifizierungszeichen nach Maßgabe der in den Abschnitten 1.4.3 bis 1.4.15 genannten Bedingungen für die festgelegte Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kommunikationsmitteln, z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, auf seine Zertifizierung hinweist.

1.4.3 Die Erlaubnis zur Nutzung des vom Auftragnehmer ausgestellten Zertifikats und der Zertifizierungsmarke gilt nur für die im Gültigkeitsbereich des Zertifikats genannten Geschäftsbereiche des Auftraggebers. Die Verwendung durch nicht genannte Geschäftsbereiche ist strengstens untersagt.

1.4.4 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Managementsystems, des Prozesses oder des zertifizierten Produktes darf nur vom Auftraggeber und nur in enger Verbindung mit dem Firmennamen oder Logo des Auftraggebers verwendet werden. Es darf nicht auf oder im Zusammenhang mit einem Produkt des Auftraggebers dargestellt werden. Dies gilt auch für die Verpackung von Produkten, Begleitinformationen, Laborprüfberichte, Kalibrierungszertifikate und Inspektionsberichte. Wenn der Kunde auf der Verpackung oder in begleitenden Informationen eine Aussage über das zertifizierte Managementsystem, den zertifizierten Prozess oder das zertifizierte Produkt machen will, muss diese Aussage mindestens enthalten:

- Der Firmenname des Auftraggebers oder die Marke und der Firmenname des Auftragnehmers
- Die Art des Managementsystems bzw. die Managementsysteme im Falle eines kombinierten Managementsystems, z. B. Qualität, Umwelt, und die anwendbare Norm, z. B. ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, des Prozesses oder des Produktes.
- Der Firmenname des Auftragnehmers

Hinweis: Die Definitionen für Produktverpackung und Begleitinformationen der ISO 17021-1:2015, Kapitel 8.3.3 sind zu berücksichtigen.

1.4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und die Zertifizierungsmarke nur so zu verwenden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen/die Abteilung des Auftraggebers getroffen wird. Der Kunde muss auch sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die Zertifizierung eine offizielle Verifizierung ist oder dass die Systemzertifizierung mit einer Produktprüfung gleichzusetzen ist.

1.4.6 Der Kunde ist nicht befugt, Änderungen am Zertifikat oder an der Zertifizierungsmarke vorzunehmen.

1.4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Werbung u.ä. so zu gestalten, dass deutlich wird, dass es sich um eine freiwillige Zertifizierung handelt, die auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgt.

1.4.8 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere am Ende der Laufzeit des Zertifikats oder wenn erforderliche Überwachungsaudits nicht durchgeführt werden.

1.4.9 Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Zertifikats bzw. der Zertifizierungsmarke erlischt mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder die Zertifizierungsmarke in einer Weise nutzt, die den Bestimmungen der Ziffern 1.4.1 bis 1.4.8 zuwiderläuft oder in sonstiger Weise vertragswidrig ist.

1.4.10 Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Zertifikats oder der Zertifizierungsmarke endet im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung fristgerecht, im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

1.4.11 Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn die Aufrechterhaltung des Zertifikats aufsichtsrechtlich oder gerichtlich untersagt wird.

1.4.12 Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer zurückzugeben.

1.4.13 Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Falle eines Verstoßes gegen die vertraglichen Bestimmungen vor.

1.4.14 Die Zertifizierung darf nicht dazu führen, dass der Auftragnehmer in Misskredit gerät.

1.4.15 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Aussagen über seine Zertifizierung zu machen, die der Auftragnehmer als irreführend und unberechtigt ansehen könnte.

1.4.16 Wenn absehbar ist, dass die Zertifizierungsanforderungen vom Auftraggeber nur vorübergehend nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status im zugänglichen Verzeichnis wird gemäß Abschnitt 1.5 als "ausgesetzt" angegeben.

1.4.17 Wenn die Gründe für die Aussetzung innerhalb des vereinbarten Zeitraums behoben werden, wird die Zertifizierung erneuert. Werden die Gründe für die Aussetzung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums behoben, wird das Zertifikat entzogen.

1.4.18 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über die Verwendung des Zertifikats im Geschäftsverkehr Buch zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nach den Normen verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Verwendung durch Stichproben zu überwachen. Informationen von Dritten werden vom Auftragnehmer überprüft.

1.4.19 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er feststellt, dass ein Dritter sein Zertifikat missbräuchlich verwendet.

1.4.20 Der Kunde gibt Zertifizierungsdokumente nur vollständig oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt an andere weiter.

#### 1.5 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

1.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Zertifikatsinhaber zu führen, das folgende Informationen enthält: Name des Zertifikatsinhabers, anwendbare Standarddokumente, Gültigkeitsbereich, geografischer Standort (bei Zertifizierungen für mehrere Standorte: geografischer Standort des Hauptsitzes und jedes Standorts innerhalb des Gültigkeitsbereichs).

1.5.2 Ausgesetzte Zertifizierungen gemäß Abschnitt 1.4.16 und zurückgezogene Zertifikate gemäß den Abschnitten 1.4.9 und 1.4.17 werden in das Verzeichnis aufgenommen.

1.5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in Abschnitt 1.5.1 genannte Verzeichnis auf Anfrage der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## 2 Bedingungen für das GMP+ Feed Certification scheme

### 2.1 Allgemeine Bedingungen für das GMP+ Feed Certification scheme

Die in diesem Dokument aufgeführten Bestimmungen gelten für Zertifizierungen im Rahmen des GMP+ Feed Certification (FC) scheme zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (Kapitel 1). Im Falle von Widersprüchen haben die Bedingungen für das GMP+ FC-Programm Vorrang vor den Bedingungen in Kapitel 1.

Die Grundlage für den gesamten Audit- und Zertifizierungsprozess, einschließlich der Verwendung des Logos und/oder des Markenzeichens, sind die Regelungen des GMP+ Feed Certification Scheme ([www.gmpplus.org](http://www.gmpplus.org)).

Diese Bedingungen gelten für:

- GMP+ FC scheme: Feed Safety Assurance (FSA)
- GMP+ FC scheme: Feed Responsibility Assurance (FRA)

### 2.2 Verwendung von GMP+ FC-Logos und -Marken

GMP+-zertifizierten Unternehmen wird gemäß GMP+ F0.1 das Recht eingeräumt, die Logos und/oder Marken von GMP+ International zu verwenden.

### 2.3 Frühwarnsystem (Early Warning System, EWS)

Im Falle einer festgestellten Nichteinhaltung des zulässigen Höchstgehalts einer Kontaminanten ist das GMP+-zertifizierte Unternehmen verpflichtet, gemäß GMP+ R10 Feed Safety Management System Requirements eine EWS-Meldung zu übermitteln. GMP+ International muss über das EWS-Meldeformular informiert werden, welches auf der GMP+-Homepage verfügbar ist. TRCA muss per Mail an [feed\\_certification@de.tuv.com](mailto:feed_certification@de.tuv.com) informiert werden.

Mitarbeiter oder Beauftragte von TRCA sind befugt, das GMP+ zertifizierte Unternehmen mit der Durchführung von Produktanalysen zu beauftragen oder die Entnahme und Analyse von Produktproben zu veranlassen, wenn dies zur Überprüfung der eigenen Analyseergebnisse erforderlich ist. Die Kosten trägt das Unternehmen.

### 2.4 Witness-Audits, Parallel-Audits, Ad-Hoc-Audits und Wiederholungsaudits

GMP+ International ist berechtigt, Witness-Audits und Parallel-Audits gemäß GMP+ CR1.0 und Ad-hoc-Audits gemäß GMP+ F0.1 in dem GMP+ zertifizierten Unternehmen durchzuführen.

GMP+ International kann TRCA auffordern, kurzfristig ein Wiederholungsaudit in Anwesenheit eines GMP+ International Auditors und/oder eines technischen Sachverständigen gemäß GMP+ CR2.0 durchzuführen.

### 2.5 Berichterstattung

TRCA ist berechtigt, die GMP+ Audit-Checklisten zusammen mit den Zertifizierungsdaten des GMP+-zertifizierten Unternehmens an GMP+ International weiterzuleiten.

Eine Kopie des Berichts und die GMP+-Audit-Checklisten werden bei TRCA mindestens sechs Jahre lang archiviert.

TRCA ist berechtigt, GMP+ International auf Anfrage eine Kopie des Berichts zukommen zu lassen.

Im Falle eines Wiederholungsaudits ist TRCA berechtigt, GMP+ International den GMP+-Auditbericht/die GMP+-Checkliste zu übermitteln.

### 2.6 Verschärftes Kontrollaudit

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0.

### 2.7 Aussetzung oder Widerruf des Zertifikates oder der temporären Zulassung

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0.

### 2.8 Matrix-Zertifizierung

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0, Anhang 4 und CR3.0, Anhang 3.

### 2.9 Jährliche Überwachungsaudits

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0.

### 2.10 Unangekündigte Überwachungsaudits

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0 und CR3.0.

### 2.11 Audits an einem anderen Standort

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0, Anhang 5 und CR3.0, Anhang 4.

### 2.12 Fernaudits

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0, Anhang 6 und CR3.0, Anhang 5.

### 2.13 Überprüfung vor dem Wechsel der Zertifizierungsstelle

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0

### 2.14 Erst-Zertifizierungsaudit (Stufe 1 und 2)

Vorschriften gemäß GMP+ CR2.0 und CR3.0.

In Einzelfällen kann unter bestimmten Voraussetzungen das Audit Stufe 2 unmittelbar nach Stufe 1 durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten (z.B. Reisekosten) können entstehen, wenn die Bereitschaft für das Audit der Stufe 2 nicht während des Audits der Stufe 1 festgestellt wird

### 2.15 GMP+ Schiedsverfahren

Im Falle eines unbefriedigenden Beschwerdeverfahrens kann das GMP+-zertifizierte Unternehmen das GMP+-Schiedsverfahren gemäß GMP+ F0.5 anwenden.

---

TÜV Rheinland Conformity Assessment GmbH

Eingetragener Sitz:                      Telefon:    +49 221 806 0  
Am Grauen Stein  
51105 Köln  
E-Mail: [trca@tuv.com](mailto:trca@tuv.com)